



**Antrag Nr. 8 zur 4. ordentlichen SHFV Beiratstagung
am 09. November 2013**

Antrag: § 7 c Melde- und Passwesen des SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 09.11.2013 einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird in § 7 c des Melde- und Passwesens die bisherige Ziffer 5 gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

§ 7 c Ziffer 5:

Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des vollständigen Spielerlaubnisantrags beim SHFV. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt **und bis zum 01.09. oder 01.02.** in Kraft getreten sein. **Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. bzw. 31.01. beim SHFV vorliegen.**

Begründung:

Der 41. ordentliche DFB-Bundestag hat in § 23 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-SpO obige Änderungen einstimmig verabschiedet mit der Begründung des dortigen Antrages Nr. 19 und 20, auf die voll umfänglich Bezug genommen wird und die diesem Antrag als Anlage beigefügt sind.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.